

Bericht

**über die Maßnahmen zur Durchführung des
Gleichbehandlungsprogramms**

der

**Statoil Deutschland Storage GmbH,
Statoil Deutschland GmbH und
Statoil ASA**

im Jahr 2014

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Präambel.....	1
B. Selbstbeschreibung der Statoil Deutschland Storage GmbH	1
C. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts.....	4
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	4
1. Gleichbehandlungsprogramm	4
2. Gleichbehandlungsbeauftragter	5
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sowie Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse.....	6
III. Schulungskonzept	7
IV. Überwachungskonzept.....	8

A. Präambel

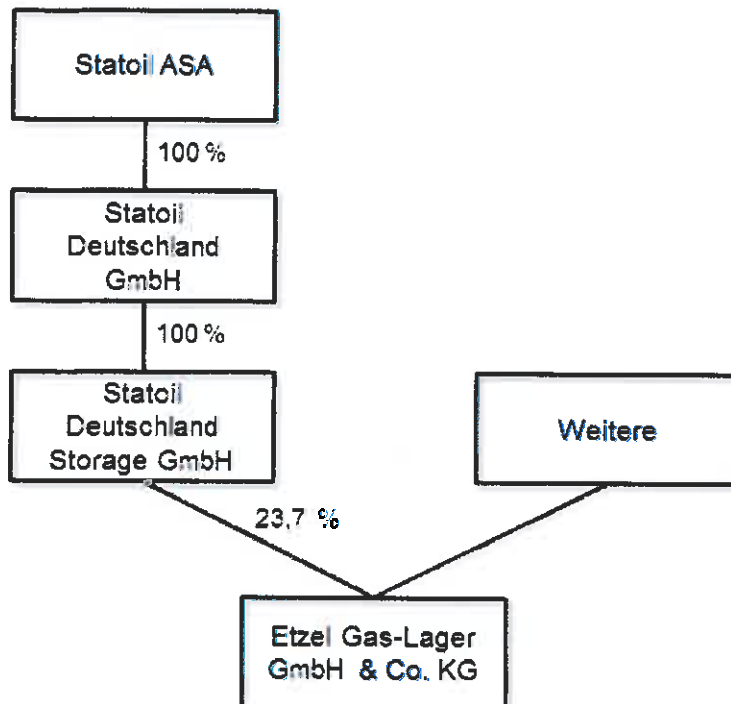
Mit diesem Bericht kommt die Statoil Deutschland Storage GmbH, Emden (nachfolgend auch kurz „SDS“ oder „Gesellschaft“), ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 7b EnWG nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten, der Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer WP/StB Karl-Heinz Klinner, Colonnaden 41, 20354 Hamburg, erstellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Funktion seit dem 5. Dezember 2014 tätig.

B. Selbstbeschreibung der Statoil Deutschland Storage GmbH

Die Statoil Deutschland Storage GmbH ist als Betreiberin eines Untergrundspeichers i.S.d. § 3 Nr. 9 EnWG in Etzel („Etzel-Gas-Lager“) zur Gewährleistung von Transparenz und diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Speicherbetriebs verpflichtet. Zugleich sind SDS und deren Muttergesellschaft, Statoil Deutschland GmbH (nachfolgend auch kurz „SD“), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Statoil ASA ist, Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Statoil ASA hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist in den Bereichen Exploration, Förderung und Vermarktung von Erdöl und Erdgas weltweit tätig. Durch die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften nimmt die Statoil-Gruppe sowohl Tätigkeiten des Netzbetriebs als auch Funktionen in den Wettbewerbsbereichen innerhalb der Europäischen Union wahr. Die folgende Abbildung zeigt die Einbindung der SDS in die Konzernstruktur der Statoil-Gruppe:



In Durchführung des im Juli 2009 verabschiedeten „Dritte EU-Richtlinienpaket“ zur Regulierung des europäischen Erdgasmarkts wurde im Geschäftsjahr 2011 das Transport- und Speichergeschäft der Statoil Deutschland GmbH (vormals StatoilHydro Deutschland GmbH) in eigenständige Tochtergesellschaften ausgelagert.

SDS wurde im Jahr 2009 mit einem Stammkapital in Höhe von TEUR 1.000 gegründet. Die Gesellschaft ist mit 23,7 % am Kommanditkapital der der Etzel Gas-Lager GmbH & Co. KG, Friedeburg-Etzel, (nachfolgend auch kurz „EGL“) beteiligt. Die übrigen Kommanditisten sind E.ON Gas Storage GmbH (Anteil: 75,2209%) und Total Etzel Gaslager GmbH (Anteil: 1,0791%). Die von dem jeweiligen Kommanditisten zu nutzenden maximalen Kapazitäten entsprechen in etwa den Kommanditanteilen. Die genauen Kapazitäten der SDS sind auf der Homepage der SDS unter www.statoilstorage.de veröffentlicht.

Ein Netzanschlussvertrag für das Etzel Gas-Lager wurde mit Wirkung zum 1. November 2012 mit der Open Grid Europe GmbH unterzeichnet. Ein weiterer Netzanschlussvertrag Etzel Gas-Lager – SDS besteht mit der jordgasTransport GmbH, Emden, einer Schwestergesellschaft der SDS, der am 27. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. November 2014 unterzeichnet wurde.

Das Etzel Gas-Lager umfasst 19 Kavernen, die von der IVG Institutional Funds GmbH langfristig gemietet sind. Die Kavernen werden von der IVG Caverns GmbH betrieben. Aufgrund von Gasqualitätsproblemen stand das Etzel Gas-Lager von Ende 2012 bis Anfang Dezember 2014 überwiegend still. 15 der 19 Kavernen befanden sich im Ruhezustand. Um die Gasqualität zu verbessern, arbeitet EGL seit 2012 zusammen mit der Silica Verfahrenstechnik GmbH an einem Projekt zu einer Lösung mit Hilfe von Absorptionsanlagen. Diese Arbeiten wurden im November 2014 im Wesentlichen abgeschlossen. Seit Anfang Dezember 2014 steht das Etzel Gas-Lager wieder zur Verfügung.

Die bisher geltende bergrechtliche Genehmigung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen umfasst den Betrieb von vier Kavernen und den Ruhezustand von 15 Kavernen. Die Genehmigung ist gültig bis zum 30. Juni 2015. Ein neues bergrechtliches Gutachten von Seiten des Vermieters wurde Ende 2014 eingeholt. Auf dieser Grundlage hat das LBEG die für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen erteilt. Diese Genehmigungen ersetzen diejenigen, die bis zum 30. Juni 2015 gültig sind. Das Etzel Gas-Lager wurde im Dezember 2014 entsprechend der neuen Genehmigungen wieder in Betrieb genommen.

SDS beschäftigte im Geschäftsjahr 2014 durchschnittlich 30 Mitarbeiter. Mit Leitungsaufgaben für den Speicherbetrieb betraute Mitarbeiter sowie Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Speicherbetriebs wesentlich sind, wurden ausschließlich bei SDS angestellt und sind für diese Gesellschaft tätig.

SDS nimmt in Bezug auf zentrale Funktionen, wie z.B. Personal, Rechnungswesen und Recht, Dienstleistungen von SD und Statoil ASA in Anspruch. Weitere Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Wartung und Instandhaltung des Etzel Gas-Lagers, werden zudem von Dritten erbracht, die nicht Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens der Statoil-Gruppe sind.

C. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Gemäß § 7a Abs. 5 i.V.m. § 7b EnWG sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter ein Gleichbehandlungsprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts festzulegen.

SDS, SD und Statoil ASA (nachfolgend auch kurz gemeinsam „Statoil“) haben in 2015 ein Gleichbehandlungsprogramm aufgestellt. Darin legt Statoil jeweils für seine mit dem diskriminierungsfreien Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speicherbetriebs und eine den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen / Daten fest. Dieses Gleichbehandlungsprogramm bildet die Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement.

Die Bundesnetzagentur wurde von SDS über die Probleme mit der zuvor beschriebenen Gasqualität und der damit einhergehenden, sehr eingeschränkten Verfügbarkeit der Speicherkapazitäten im Etzel Gas-Lager informiert. Bis zur Lösung der Gasqualitätsprobleme und dem Vorliegen neuer Genehmigungen war eine Vermarktung von Speicherprodukten durch SDS nicht möglich. Im Laufe des Jahres 2014 hat SDS die Compliance Vorgaben durch Veröffentlichungen auf deren Homepage (www.statoilstorage.de), der Erstellung eines Gleichbehandlungsprogramms sowie der Benennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten umgesetzt. Die Übersendung des Gleichbehandlungsprogramms an die Bundesnetzagentur erfolgt zusammen mit diesem Bericht durch den Gleichbehandlungsbeauftragten.

Durch die erfolgte Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den betroffenen Mitarbeitern der SDS und SD sowie der Veröffentlichung auf den IT-Systemen im Intranet der Statoil-Gruppe steht dieses den betroffenen Mitarbeitern jederzeit zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die Erstellung des Gleichbehandlungsprogramms eingebunden.

Neue Mitarbeiter werden zu Beginn des Dienstverhältnisses auf das Gleichbehandlungsprogramm hingewiesen. Für Mitarbeiter der Statoil ASA wurde das Gleichbehandlungsprogramm in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

a. Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 5. Dezember 2014 wurde der Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Übernahme der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten erteilt.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Karl-Heinz Klinner
Colonnaden 41
20354 Hamburg
Telefon: 040 - 378 50 70
Telefax: 040 – 378 50 713
Email: kh.klinner@drschreiber.de
www.drschreiber.de

b. Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit den Tätigkeiten des Speicherbetriebs befassten Mitarbeitern

Der neue Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Dezember 2014 seine Arbeit aufgenommen und wurde durch den Geschäftsführer den Mitarbeitern der Gesellschaft vorgestellt. Die vorstehenden Kontaktdaten des neuen Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt gegeben worden. Er ist für die Mitarbeiter ständig persönlich/telefonisch oder per eMail erreichbar. Im Zuge der Übernahme der Funktion des neuen Gleichbehandlungsbeauftragten fanden bereits Besprechungen mit den Mitarbeitern der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der SDS statt.

c. Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der neue Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Unternehmensleitung, des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

In den Sitzungen der Geschäftsleitung werden bedarfsweise diskriminierungsrelevante Geschäftsprozesse thematisiert und rechtskonforme Lösungen festgelegt. Auch berichtet der Gleichbehandlungsbeauftragte über aktuelle Rechtsentwicklungen und hieraus abzuleitende Anpassungen im Geschäftsbetrieb sowie ggf. aufgetretene Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die Erstellung des Gleichbehandlungsprogramms eingebunden und hat sich diesbezüglich mehrfach mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern von SDS und SD getroffen.

Durch diese und darüberhinausgehende laufende telefonische Kommunikation ist gewährleistet, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte gemeinsam mit der Geschäftsführung möglichen Verstößen gegen das Gebot der Nichtdiskriminierung bzw. Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen vorbeugen kann und die Geschäftsführung bei der Feststellung möglicher Verstöße zeitnah eine Entscheidung herbeiführen kann.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sowie Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

Das vorstehend genannte Gleichbehandlungsprogramm wurde durch die Geschäftsführung von SDS und SD verbindlich in Kraft gesetzt. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde ebenfalls mit der zuständigen Rechtsabteilung und dem Corporate Compliance Officer der Statoil ASA besprochen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist Teil des internen „Organisations-, Management- und Kontrolldokuments“ von Statoil Deutschland und ist somit verbindlich für alle Angestellten der SDS und SD

sowie für alle Mitarbeiter der Statoil ASA, die Dienstleistungen für SDS und SD erbringen. Durch Bekanntmachung ist das Gleichbehandlungsprogramm wirksam in Kraft getreten.

Im Gleichbehandlungsprogramm wurden diskriminierungsrelevante Geschäftsprozesse definiert und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter abgeleitet.

Dabei wurden der Besonderheit Rechnung getragen, dass zurzeit nur ein Speicherkunde existiert, der zugleich Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist. Insbesondere besteht keine systemtechnische Trennung der vorhandenen IT-Systeme der für den Speicherbetrieb der SDS und der in den übrigen Wettbewerbsbereichen tätigen Mitarbeiter. Durch Zugriffsbeschränkungen ist jedoch sichergestellt, dass Mitarbeiter aus den Bereichen Erzeugung, Produktion und Vertrieb keinen Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Speicherbetrieb haben.

Eine weitere Besonderheit besteht in der Durchführung des Joint Ventures über die Kommanditbeteiligung an EGL in Bezug auf die gesetzlich geforderten Weisungsbefugnisse der SDS. Die Beteiligungshöhe in Höhe von 23,7 % führt dazu, dass die für die Weisung erforderliche Beschlussmehrheit nur durch eine konsensuale Entscheidung mehrerer Gesellschafter möglich ist. Die Mitgesellschafter sind aber weit überwiegend ebenfalls Speicherbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 9 EnWG und unterliegen wie SDS der Pflicht zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts.

III. Schulungskonzept

Es finden wöchentliche Besprechungen der SDS und SD unter Leitung der Geschäftsführung statt. Im Rahmen dieser Treffen werden u.a. auch aktuelle Themen mit Bezug zum Gleichbehandlungsprogramm erörtert.

Für die Mitarbeiter der SDS und SD sowie die mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter der Statoil ASA finden Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm statt, deren Teilnahme verpflichtend ist. Die Teilnahme an den Schulungen wird durch Unterschriften der Teilnehmer auf Teilnehmerlisten sowie durch eMail Bestätigungen dokumentiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat

sich durch persönliche Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung im März 2015 mit den Schulungsinhalten vertraut gemacht.

Die Geschäftsführung sowie die leitenden Mitarbeiter informieren die übrigen Mitarbeiter über die aktuelle Entwicklung in ihren jeweiligen Verantwortungs- und Arbeitsbereichen.

Der neue Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an Telefonkonferenzen und Treffen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Berlin, teil. Die insoweit im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit anderen Gleichbehandlungsbeauftragten gewonnenen Erkenntnisse werden regelmäßig an die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Gesellschaft weitergegeben.

IV. Überwachungskonzept

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein durch das Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter negativ auswirken. Den mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeitern ist bekannt, dass Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Im Berichtszeitraum wurden keine arbeitsrechtlichen Sanktionen gegenüber Mitarbeitern wegen Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm ausgesprochen.

Der neue Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Dezember 2014 seine Arbeit aufgenommen und sich dabei der Geschäftsführung und Mitarbeitern von SDS und SD vorgestellt. Er wurde von dem Ge-

schäftsführer, Herrn Andreas Jordan, in die Thematik eingeführt und mit den Geschäftsprozessen der Gesellschaft vertraut gemacht. Dabei wurden auch Dokumente mit Bezug zum Aufgabenbereich des Gleichbehandlungsbeauftragten übergeben, anhand derer sich der neue Gleichbehandlungsbeauftragte u.a. über das Speichergeschäft und die vorhandenen Geschäftsprozesse informiert hat.

Im Zuge der mit den Mitarbeitern der SDS und SD geführten Gespräche konnte sich der neue Gleichbehandlungsbeauftragte davon überzeugen, dass diese Mitarbeiter in Bezug auf die im Gleichbehandlungsprogramm dargelegten Anforderungen und Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts entsprechend sensibilisiert sind.

Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie das Gleichbehandlungsprogramm wurden nicht festgestellt.

Hamburg, den 27. März 2015

Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Karl-Heinz Klinner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.